

# RS OGH 1966/7/13 6Ob206/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1966

## Norm

ABGB §837 B

ABGB §839 A

## Rechtssatz

Wenn der die Hausverwaltung führende Mehrheitsigentümer eines Hauses einem Dritten eine Wohnung dieses Hauses, deren bisherigen Mieter er war, namens der Hauseigentümer vermietet und dafür ein Entgelt erhält, von dem feststeht, daß es nicht für von ihm gemachte Investitionen geleistet wurde, gebührt dieses Entgelt allen Hauseigentümern. Der Mehrheitseigentümer ist verpflichtet, den anderen Miteigentümern hierüber Rechnung zu legen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 206/66  
Entscheidungstext OGH 13.07.1966 6 Ob 206/66  
Veröff: MietSlg 18081

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0015779

## Dokumentnummer

JJR\_19660713\_OGH0002\_0060OB00206\_6600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)